

An Herrn  
Lars Harms  
Vorsitzender des Finanzausschusses

[jens.hogrefe@ifw-kiel.de](mailto:jens.hogrefe@ifw-kiel.de)

T +49 431 8814 210  
F +49 431 8814 525

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1249

[www.ifw-kiel.de](http://www.ifw-kiel.de)

Kiel, 05.04.2023

**Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben – Drucksache 20/501**

Sehr geehrter Herr Harms,

die von der FDP-Fraktion eingebrachte Forderung ist in sich logisch nachvollziehbar. Sofern Freibeträge und Tarifstufen mit Blick auf die reale Leistungsfähigkeit der Erbinnen und Erben aus ihrem ererbten Vermögen gewählt wurden, sollten diese an die allgemeine Preis- oder sogar wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Der Verbraucherpreisindex kann dabei eine Orientierung bieten. Gegebenenfalls sollten aber auch andere Preisindizes in Erwägung gezogen werden, je nachdem welche Form der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden soll. Schließlich können sich Einkommen und Vermögenspreise dauerhaft anders entwickeln als Verbraucherpreise. Grundsätzlich ist aber eine regelmäßige Überprüfung der Freibeträge und Tarifstufen der Erbschaftsteuer ähnlich wie in der Einkommensteuer klar zu empfehlen, sofern die mit der progressiven Tarifgestaltung verfolgten Politikziele ernstgenommen werden.

Inwieweit bei einer Indexierung die jüngsten Änderungen des Bewertungsgesetzes einmalig berücksichtigen werden sollten (nicht Gegenstand des Antrags, aber Teil der allgemeinen Diskussion), hängt jedoch von der Frage ab, wie der Gesetzgeber aktuell die Belastungen der Erbinnen und Erben austarieren möchte. Dabei ist er nicht unbedingt an die Vorstellungen gebunden, die zur vorangegangenen Tarifänderung geführt haben. Am Ende der Stellungnahme möchte ich dazu einige generelle Bemerkungen machen, aber zunächst möchte ich auf ihre Fragen eingehen:

*Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht?*

Jede Art von Ausnahme in steuerlichen Regelungen, die auf das Verhalten von Besteuerten bedingt ist, dürfte Einfluss auf genau dieses Verhalten haben und kann so zu Ineffizienzen führen. Ein Beispiel für ein solches Verhalten wäre, dass trotz Arbeitsplatzwechsels der Erstwohnsitz nicht sofort verlegt, sondern eine Frist abgewartet wird, um der Steuer zu entgehen. Wohnraum wird damit vertan. Jedoch mag es politische Ziele geben, deren Erreichen die möglichen Ineffizienzen aufwiegt. Diese Ziele können nicht-pekuniärer Natur sein, wenn es zum Beispiel darum geht, eine gewisse Einwohnerstruktur eines Wohnquartiers zu erhalten. Inwieweit die erwähnten Fristen solche Ziele zweckmäßig erreichen, kann ich an dieser Stelle nicht beurteilen. Die Politik sollte dazu in erster Linie die Ziele einer solchen Maßnahme klar benennen, was dann eine Evaluation der Zielerreichung erst möglich macht.

*Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen beziehungsweise den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und Halligen?*

Die Auswirkungen sind im eigentlichen Sinne nicht „besonders“ für Tourismusregionen. Die Änderungen des Bewertungsgesetzes betreffen alle Immobilien gleichermaßen. Allerdings waren die Preissteigerungen in den Tourismusregionen in den vergangenen Jahren sehr hoch. Durch die Änderungen des Bewertungsgesetzes werden Preissteigerungen im Sinne der Steuer zusätzlich aufgewertet. Da die Erbschaftsteuer mit Blick auf die Vermögenswerte progressiv ausgestaltet ist, kann dies im Einzelfall zu einer deutlichen Erhöhung der geforderten Erbschaftsteuer führen. Insbesondere ist denkbar, dass überhaupt erst eine Steuerforderung entsteht, weil Freibeträge überschritten werden. Von den Rechtsänderungen unberührt ist allerdings die Regelung für selbstgenutzte Wohnimmobilien, so dass direkte Auswirkungen auf Bewohnerinnen und Bewohner der Inseln und Halligen in diversen Fällen nicht entstehen (Selbstnutzung der geerbten Immobilie).

Denkbar ist, dass eine höhere Erbschaftsteuer die Immobilienpreise dämpfen könnte, da der Besitz bzw. der Erwerb einer Zweitimmobilie durch Schenkung oder Erbschaft weniger ertragreich wird. Allerdings sind mir keine Studien zur sogenannten „Kapitalisierung“ der Erbschaftsteuer bekannt.

*Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?*

Die Erbschaftsteuer ist mit Blick auf das zu erbende Vermögen bereits progressiv ausgerichtet. Höhere Erbschaften führen stufenweise zu höheren Steuertarifen. Ein progressiver Steuertarif kann grundsätzlich eher dazu beitragen Vermögensungleichheit, die in Deutschland recht stark ausgeprägt ist, entgegenzuwirken. Bei der Frage, welche Anreizwirkung ein progressiver Steuertarif entfaltet, ist zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche Erbmotive gibt. Sofern Vermögen mit dem Ziel aufgebaut werden, diese zu vererben, können progressive Tarife negativ auf Investitionsentscheidungen wirken (ähnliche Problematik wie bei Einkommen- und Unternehmensteuern). Sofern hingegen das Erbe „zufällig“ entsteht, sprechen Effizienzüberlegungen im Allgemeinen nicht gegen eine starke Progression.

Sofern die Progression auf das bereits bestehende Vermögen oder das Einkommen des Erbnehmers bezogen werden soll, wäre dies sicherlich auch einem möglichen Politikziel, die Vermögensungleichheit zu mindern, dienlich, doch dürfte dies stärker unerwünschte Anreizwirkungen entfalten. Sofern ein Erbe oder eine Schenkung zu erwarten sind, könnte

dies zum Beispiel das Arbeitsangebot oder Investitionsentscheidungen der Erb- bzw. Schenkungsnehmer und -nehmerinnen hemmen.

*Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?*

Die Privilegierung von Betriebsvermögen ist steuersystematisch nicht unproblematisch. Wie auch bei der Privilegierung von selbstgenutztem Wohneigentum bedarf es eines nachvollziehbaren Motivs, diese zu rechtfertigen. Aus ökonomischer Sicht könnte hier eine möglicherweise höhere Effizienz inhabergeführte Unternehmen angeführt werden. Diese Eigentumsstruktur hätte dann gesamtwirtschaftliche Vorteile und eine steuerliche Förderung könnte plausibilisiert werden. Mit der höheren Effizienz ließe sich aber zugleich eine höhere steuerliche Leitungsfähigkeit begründen. Sofern der Steuersatz moderat und die Steuer per Ratenzahlungen gestreckt werden kann, dürfte es den effizienteren Unternehmen möglich sein, die Steuer zu tragen, ohne dass ein Eingriff in die Eigentümerstruktur erfolgen muss. Sofern inhabergeführte Unternehmen hingegen keine messbare Effizienzvorteile haben, spricht gesamtwirtschaftlich wenig dafür, diese steuerlich anders zu behandeln als die Anteile an nicht-inhabergeführten Unternehmen (zum Beispiel Aktien). Insgesamt erscheint daher eine moderate Mindestbesteuerung großer Betriebsvermögen plausibel.

Abschließend möchte ich einige Gedanken zum Austarieren der Erbschaftsteuersätze äußern. Das deutsche Abgabensystem steht zukünftig vor spürbaren Herausforderungen. Der demografische Wandel und die Dekarbonisierung werden, sofern keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden, dazu führen, dass zum einen die Belastung des Faktors Arbeit, die in Deutschland historisch und im internationalen Vergleich bereits besonders ausgeprägt ist, weiter steigt. Dies dürfte negativ auf das Arbeitsangebot wirken. Gerade in Zeiten vielfach spürbarer Knappheiten ist dies ein zusätzliches Problem. Dabei ist auch festzustellen, dass die Unternehmensteuern in Deutschland im internationalen Vergleich bereits recht hoch sind, was die Attraktivität des Investitionsstandorts mindert, hier also keine einfache Alternative zur Hand ist. Zudem ist zu hoffen, dass die Einnahmen der Energiesteuer (vordringlich Steuern auf Benzin und Diesel aber auch auf Heizöl und Erdgas) in absehbarer Zeit deutlich schrumpfen und schließlich gegen Null tendieren werden. Somit werden rund 3-4 Prozent des Steueraufkommens ersatzlos wegfallen. Dies dürfte auch Einfluss auf die Bund-Länder-Verhandlungen haben und letztlich auch die Länder belasten. Angesichts der obigen Ausführungen ist es nicht zu empfehlen diese Ausfälle durch zusätzliche Besteuerung des Faktors Arbeit oder der Unternehmen auszugleichen. Die Frage der anreizkompatiblen Ausgestaltung des Steuersystems sollte in der aktuellen Situation Berücksichtigung finden. Die Grundsteuer, aber auch die Erbschaftsteuer bieten hier am ehesten Möglichkeiten. Bei der Besteuerung von „zufälligen“ Erbschaften (das Vermögen war für die eigene Alterssicherung oder andere individuelle Ziele errichtet worden) besteht keinerlei Anreizproblematik. Sobald ein Vererbungsmotiv vorliegt, ist dies zwar anders; doch ist dem entgegenzuhalten, dass die Einnahmen alternativ wohl durch Steuern erzielt würden, die aus Anreizgesichtspunkten ähnlich oder noch problematischer wären (Lohnsteuer, Unternehmensteuern). Eine Ausweitung der Erbschaftsteuer, die zugleich dazu führt, dass direkte Steuern eingehegt werden, sollte daher geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Boysen-Hogrefe